



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 6. Mai 2024

08.05.00	Allgemeines	
08.05.00	Verordnung über die Fernseh- und Radio-Gemeinschafts-Antennen-Anlage Eglisau (GAE)	
141.	Verordnung über die Fernseh- und Radio-Gemeinschafts-Antennen-Anlage Eglisau (GAE), Aufhebung	A

### I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Am 8. April 1964 wurde der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung beauftragt, eine Gemeinschafts-, Fernseh- und Radioantennenanlage Städtli-Steig zu erstellen. Nebst der Versorgung mit Radio- und TV-Signalen erhoffte man sich auch den Schutz der erhaltenswerten Altstadtzone, in dem ein Aussenantennenverbot durchgesetzt wurde. Der Gemeinderat sah sich veranlasst, ein generelles Projekt für die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für Radio- und Fernsehempfang auf dem gesamten Gemeindegebiet (GAE) zu erstellen. An der Gemeindeversammlung vom 21. September 1977 wurden dafür der Kredit und die Verordnungen bewilligt. Die Verordnung über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Fernseh- und Radio-Gemeinschafts-Antennen-Anlage Eglisau (Verordnung über die GAE) trat auf den 1. September 1978 in Kraft.
2. Ursprünglich wurde die GAE mangels Alternativen zum guten Empfang von Fernsehen und UKW auf dem Gemeindegebiet errichtet. In der heutigen Zeit ist die Versorgung der Eglisauer Bevölkerung mit Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie durch private Anbieter gesichert. Der Gemeinderat kam daher zum Schluss, dass diese freiwillig übernommene Aufgabe aufgegeben werden kann. Der Gemeinderat beantragte der Stimmbevölkerung den Verkauf der Gemeinschaftsantennenanlage Eglisau im Sinne eines Aufgabenverzichts und die Ermächtigung an den Gemeinderat zur Abwicklung des Verkaufs. Die Eglisauer Stimmberechtigten stimmten dem Antrag an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 zu.
3. Mit Beschluss vom 8. Mai 2023 fasste der Gemeinderat den Vergabeentscheid und gab den Zuschlag für den Kauf der Antennenanlage der sasag Kabelkommunikation AG, Schaffhausen (sasag). Am 26. Juni 2023 genehmigte der Gemeinderat den Kaufvertrag mit der sasag. Diese übernahm die GAE per 1. Januar 2024.
4. Der Verkauf der GAE stellt einen Aufgabenverzicht dar, bei dem die Gemeinde eine bisher in ihrer Verantwortung liegende (freiwillige) Aufgabe zufolge weggefallenem öffentlichen Interesse endgültig aufgibt und privaten Leistungserbringern überlässt. Mit dem Wegfall des Betriebs der GAE durch die Gemeinde Eglisau ist die Verordnung über die GAE vom 21. September 1977 hinfällig. Mit Abschluss der Gebührenverrechnung für das Jahr 2023 kann die Verordnung über die GAE per 31. Mai 2024 aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Verordnung tritt die dazugehörige Gebührenverordnung ebenfalls ausser Kraft.
5. Gemäss Artikel 13 Ziffer 5 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die GAE zuständig. Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 dem Verkauf der GAE im Sinne eines Aufgabenverzichts zugestimmt. Da es bei der Aufhebung der Verordnung über die GAE um eine Vollzugs-

aufgabe des Urnenentscheids handelt, kann der Gemeinderat die Aufhebung der Verordnung in eigener Kompetenz erlassen.

## **II. Beschluss**

1. Die Verordnung über die Fernseh- und Radio-Gemeinschafts-Antennen-Anlage Eglisau (GAE) vom 21. September 1977 wird auf den 31. Mai 2024 aufgehoben.

2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstr. 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses werden im Mitteilungsblatt vom 31. Mai 2024 sowie im kantonalen Amtsblatt vom 31. Mai 2024 publiziert.

4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.

## **III. Mitteilung an**

1. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)

2. Alle Abteilungsleitende (per E-Mail)

3. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)

4. Geschäftskreis Finanzen (per E-Mail)

5. Dienstleistungskreis Kanzlei (per E-Mail)

## **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand: 13. Mai 2024